

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung
vom 26.11.2019**

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Blaustein vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 43
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q_3	Q_3 : 2,5 und 4,0	Q_3 : 6,3 und 10,0	Q_3 : 16,0	Q_3 : 25,0
Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	15
Euro/Monat	2,00 €	4,00 €	8,00 €	16,00 €

Sie beträgt bei Ultraschallzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q_3	Q_3 : 25,0	Q_3 : 63,0	Q_3 : 100,0
Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (DN)	50	80	100
Euro/Monat	16,00 €	22,00 €	24,00

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße von:

Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q ₃	Q ₃ : 25,0	Q ₃ : 63,0	Q ₃ : 100,0
Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (DN)	50	80	100
Euro/Monat	30,00 €	36,00 €	45,00 €

Bei Standrohren beträgt die einmalige Grundgebühr 35,00 €.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,76 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,76 €.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Blaustein, den 26.11.2019

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Blaustein, den 27.11.2019

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 49 am 06.12.2019